

## Prüfkriterien Sondernutzung (gemäß § 11 Berliner Straßengesetz auf Gehwegen)

Ziel ist es, mit der Anwendung der Prüfkriterien zur Vermeidung von Konflikten zwischen Anwohnern bzw. Fußgängern und Gewerbetreibende beizutragen. Unter Beachtung von Sicherheitsaspekten (sicheres Passieren von Fußgängern, Erleichterung der Querung von Straßen) und stadtplanerischen sowie allgemeinen Ordnungsprinzipien (Beachtung der sinnvollen, baulichen Gliederung der Gehwege in Laufflächen und Ober- sowie Unterstreifen) sowie der Vermeidung schädlicher Umwelteinflüsse (Belastung von Anwohnern durch von Sondernutzung verursachten Lärm) erfolgt eine sachgerechte Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten für Gewerbetreibende. Gewerbliche Interessen sollen dabei nicht unberücksichtigt bleiben. Doch bedeutet die Nutzung von Straßenland durch Gewerbetreibende lediglich eine Gewährung von Chancen, ist prinzipiell aber nicht Gegenstand der Gewährung von Rechtsansprüchen.

Folgende Kriterien beim Prüfverfahren Sondernutzung (SN) von Gehwegflächen sind dabei unter Beachtung der Rechtsprechung als bedeutsam erkannt worden<sup>1</sup>:

- Generell maßgebliche Mindestmaße: Es ist stets eine Mindestdurchgangsbreite für Fußgänger von 1,50 m zu gewährleisten. Bei höherem Fußgängeraufkommen oder Hindernissen wie Telefonzellen, Haltestellen, Stromkästen o.ä. sind auch größere Mindestbreiten zu prüfen. Die Fläche zum Passieren für Fußgänger muss immer innerhalb der baulich angelegten Laufbahn ("breite Platten") verbleiben. In keinem Fall ist sie in den Gehwegober- oder -unterstreifen zu verlegen. Auf Gehwegen mit einer Breite unter 1,50 m ist keine SN zuzulassen. Bei Gehwegoberstreifen mit einer Breite unter 1 m ist in der Genehmigung die Anordnung bzw. Art des Mobiliars (z.B. Bierzeltgarnitur anstelle von Tischen und Stühlen) dringend zu empfehlen, um etwa auch verhaltensbedingte Veränderungen durch Gäste zu vermeiden. Die Gewährung einer Sondernutzungsfläche für Tische und Stühle (Außengastronomie) im Gehwegoberstreifen und/oder Gehwegunterstreifen darf jeweils eine Tiefe von 0,7 m nicht unterschreiten, da insoweit eine realistische Nutzung nicht möglich ist. Gefährdungen für Fußgänger sind in jedem Fall zu vermeiden. Befinden sich Radverkehrsanlagen in unmittelbarer Nähe zur Laufbahn von Gehwegen (also nicht auf Fahrbahnen bzw. trennt nicht ein Gehwegunterstreifen die Radverkehrsanlage von der Laufbahn), so beträgt die zu gewährleistende Mindestdurchgangsbreite für Fußgänger 2,0 m. Ergeben Oberstreifen und Laufbahn auf Gehwegen mindestens eine Breite von 4,0 m ist eine Durchgangsbreite für Fußgänger von mindestens 2,0 m zu gewährleisten. Diese Kriterien gelten auch in baulich nicht veränderten verkehrsberuhigten Bereichen (in denen also straßenverkehrsrechtlich nur 1 Verkehrsweg ohne Unterscheidung zwischen Fahrbahn und Gehweg besteht, aber baulich noch separate Gehwege existieren).

<sup>1</sup> Bei den maßgeblichen Gesichtspunkten muss es sich stets um straßenbezogene handeln. Vgl. VGH Mannheim, U. v. 9.12.1999 – 5 S 2051/98 – NVwZ-RR 2000, 837; darunter sollen gemäß OVG Schleswig, NVwZ 1994, 553 und VGH Kassel, NVwZ 1987, 902 auch solche fallen, die die Aufrechterhaltung des störungsfreien Gemeindegebrauchs gewährleisten sollen.

- Gehwegunterstreifen: Die Nutzung des Gehwegunterstreifens darf – auch in baulich nicht veränderten verkehrsberuhigten Bereichen – sowohl bei Querparken als auch bei Parken rechts am Fahrbahnrand erst mindestens 1,0 m vom Fahrbahnrand entfernt beginnen. Im Unterstreifen müssen ausreichende Lücken verbleiben, die Fußgängern das Queren ermöglichen.
- Kreuzungen: Im Bereich von Kreuzungen darf im Gehwegunterstreifen keine Sondernutzung genehmigt werden (5 m Bereich analog Parken StVO).
- Gehwegvorstreckungen: Eine Erlaubnis zur SN auf Gehwegvorstreckungen (d.h. auf u.a. zur Querung von Fahrbahnen hergestellten, baulich vorgezogenen Teilen von Gehwegen) wird nicht erteilt.
- Nachbargrundstücke: Die Sondernutzung darf nur vor der jeweiligen Ladeneinheit des Sondernutzers stattfinden.
- Individuelle Gegebenheiten (wie z.B. Souterrainnutzung durch andere Anwohner, Engpässe durch Straßenverkauf) sind zu berücksichtigen.
- Zwangsläufige Überschreitungen: Wenn die Prüfung vor Ort ergibt, dass die beantragte Fläche bei Nutzung nicht einzuhalten ist und sich durch zur Nutzung erforderliches Verrücken von Tischen und Stühlen Überschreitungen ergeben müssen, die die Verkehrssicherheit gefährden, ist dies durch dementsprechende Reduzierung der beantragten Fläche in der Genehmigung zu berücksichtigen.
- Bauliche veränderte verkehrsberuhigte Bereiche: Im verkehrsberuhigten Bereich, der baulich verändert ist (d.h. wenn nicht nur straßenverkehrsrechtlich, sondern auch baulich nur ein Verkehrsweg ohne separate Gehwege existiert), ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Grundsätzliche „Freigaben“ für bestimmte verkehrsberuhigte Bereiche sind nicht zu treffen. Entscheidungen zu möglichen SN orientieren sich insbesondere daran, ob markierte Parkflächen vorhanden sind, die zu berücksichtigen sind.
- Sonderregelung in bestimmten Gebieten: Wie bisher schon werden Unterstreifennutzungen nicht zugelassen in den von Fußgängern stark frequentierten Bereichen
  - der sog. Friedrichshainer Clearing-Gebiete
  - in der Bergmannstraße zwischen Marheinekeplatz und Mehringdamm
  - in der Wiener Straße zwischen Skalitzer Straße und Spreewaldplatz
  - am Spreewaldplatz

Eine Festlegung von Positivbereichen, in denen etwa Unterstreifennutzungen unter erleichterten Voraussetzungen ermöglicht werden können, findet nicht (mehr) statt.